

Reglement

zur Vergabe von Physioswiss-Punkten bei Weiterbildungen

1. Grundlage

Physioswiss vergibt für in der Schweiz organisierte und durchgeführte Weiterbildungen Physioswiss-Punkte.

Die Weiterbildungen müssen in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs Physiotherapie stehen.

Punkte können vergeben werden, wenn die Weiterbildung die im Antragsformular definierten Kriterien erfüllen.

Ein Physioswiss-Punkt entspricht 60 Minuten. Berücksichtigt wird ausschliesslich die effektive Dauer der Weiterbildung (e.g. ohne Pausen).

2. Bezeichnung von Weiterbildungen

Für die nachfolgend aufgeführten Weiterbildungen können Physioswiss-Punkte vergeben werden:

- Kongresse
- Tagungen
- Symposien
- Workshops
- Kurse
- Kolloquien
- Foren
- Roundtables
- Vorträge
- Qualitätszirkel
- praxis- oder klinikinterne Weiterbildungen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

3. Ablauf Vergabe Physioswiss-Punkte

Der/die AntragstellerIn füllt das Antragsformular (auf der Website von Physioswiss) vollständig aus und schickt dieses bis spätestens einen Monat vor der Durchführung der Veranstaltung zusammen mit dem Programm sowie Informationen zu den ReferentInnen an info@physioswiss.ch.

Physioswiss prüft, ob das Gesuch den geforderten Kriterien entspricht.

Ein positiver Entscheid wird dem Veranstalter zusammen mit der Anzahl Punkte schriftlich mitgeteilt.

Der Veranstalter stellt allen TeilnehmerInnen eine schriftliche Bestätigung aus. Diese beinhaltet die folgenden Angaben:

- Titel/Thema der Weiterbildung
- Namen des/der ReferentIn
- Dauer in Stunden
- Anzahl physioswiss-Punkte
- Datum der Weiterbildung
- Unterschrift des Veranstalters

4. Gebühren

1. Ist die durchführende Organisation oder der/die leitende PhysiotherapeutIn Mitglied von Physioswiss, ist die Prüfung des Gesuchs kostenlos.
2. Nichtmitglieder bezahlen eine Gebühr von CHF 100.- (exkl. MWST).
3. Die Gebühren sind auch bei Ablehnung eines Antrages fällig.
4. Physioswiss vergibt in der Regel keine Punkte im Nachhinein. Begründete Ausnahmefälle sind möglich. In diesen Fällen wird dem/der Antragstellenden in jedem Fall eine zusätzliche Gebühr für den administrativen Mehraufwand von CHF 50.--(exkl. MWST) verrechnet.

5. Regelmässig stattfindende Weiterbildungen in Privatpraxen oder Kliniken (Akutspital und Rehaklinik)

Physioswiss kann für in Serie durchgeführte Weiterbildungen von Kliniken oder Privatpraxen im Voraus Physioswiss-Punkte vergeben. Der Veranstalter sichert Physioswiss schriftlich zu, dass alle Weiterbildungen den im Antragsformular definierten Kriterien entsprechen. Der/die AntragstellerIn liefert die vollständige Liste der entsprechenden Weiterbildungen.

6. Voraussetzungen für die Erteilung von Physioswiss-Punkten

Für die Vergabe von Physioswiss-Punkten müssen alle Fragen unter Punkt 1 und 2 des Antragsformulars mit „ja“ beantwortet werden. Wird die Veranstaltung von Sponsoren unterstützt, müssen auch die Fragen in Punkt 3 mit „ja“ beantwortet werden können. Begründungen von allfälligen Nein-Antworten können bei plausibler Begründung akzeptiert werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung von Physioswiss-Punkten.

Physioswiss ist nicht verpflichtet, einen negativen Entscheid zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Schweizer Physiotherapie Verband · Swiss Association of Physiotherapy
Association Suisse de Physiothérapie · Associazione Svizzera di Fisioterapia · Associaziun Svizra da Fisioterapia

8. Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand von physioswiss am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Zusätzliche Ergänzungen und Anpassungen am 10.2012, 12.09.2014 und 25.05.2020.